



Gemeinde Fläsch

800.02



**Gesetz über das Alp- und Weidwesen**

## A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Allgemeine  
Grundsätze

Art. 1

Die Nutzung der Alpen und Weiden der Gemeinde Fläsch steht den hier ansässigen Gross- und Kleinviehbesitzern zu. Alle Gross- und Kleinviehbesitzer sind mit Bezug auf die Bestossung der Alpen und Weiden gleichgestellt.

Auf den Gemeidealpen und -weiden darf kein Viehbesitzer mehr Tiere sömmern, als er zu wintern vermag.

Wer seine Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde nicht erfüllt, wird vom Nutzungsrecht ausgeschlossen.

Fremdvieh

Art. 2

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Zulassung von Fremdvieh und setzt die Bedingungen fest.

## B) ALPORGANISATION

Gemeinde-  
vorstand

Art. 3

Der Gemeindevorstand beaufsichtigt das Alp- und Weidwesen.

Aufgaben der  
Viehbesitzerver-  
sammlung

Art. 4

Der Viehbesitzerversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Vorschläge für die Wahl der Hirtendinger
- Wahl und Entlohnung der Hirten auf Antrag der Alpkommission
- Abnahme der Hirtenrechnung
- Beschlussfassung für Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege der Alpen und Weiden
- Anträge für ausserordentliche Verbesserungen der Alpen und Weiden an den Gemeindevorstand

Alpkommission

Art. 5

Die Alpkommission besteht aus 4 Mitgliedern (Alpvogt und 3 Hirtendinger)

Der Alpvogt gehört der Alpkommission von Amtes wegen an und führt den Vorsitz.

Der Gemeindevorstand wählt auf Antrag der Viehbesitzerversammlung 3 Hirtendinger für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Sie sind immer wieder wählbar.

Art. 6

Die Alpkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Allgemeinaufsicht über den Zustand der Weiden, der Alp- und Hirtenschaftsgebäuden. Über bauliche Unterhaltsarbeiten und Verbesserungen stellt sie Antrag an den Gemeindevorstand.
- sorgt für richtige Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege der Alpen und Weiden.
- Beschlussfassung über Trattbeginn und Ende, sowie über die zu treffenden Massnahmen bei Schneewetter etc.
- Bestellung des Alp- und Hirtenschaftspersonals sowie deren vorzeitige Entlassung nach Prüfung genügender Gründe hierfür.
- Ausführung der Beschlüsse der Viehbesitzerversammlung.
- Anträge zur Verbesserung der Alpen und Weiden an den Gemeindevorstand.

Aufgaben der  
Alpkommission

### C) DER ALPVOGT

Art. 7

Dem Alpvogt obliegen folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Viehbesitzerversammlung und der Alpkommission .
- Leitung des Schosswesens.
- Führung des Grasmietorodels, der Hirtenrechnung, des Alpmeisterbuches, des Schossbuches und des Inventarheftes.
- Entgegennahme der Viehanmeldung
- Leitung der Viehbesitzerversammlungen.

Aufgaben des  
Alpvogtes

Art. 8

Die Hirtendinger sind dem Alpvogt bei der Viehabnahme, Trattbeginn und beim Verstellen der Haben behilflich.

Bei allen besonderen Vorkommnissen können sie vom Alpvogt eingesetzt werden.

Sie haben über ihre Tätigkeit ein Rapportbuch zu führen, aus dem jede ausgeführte Arbeit und die dafür aufgewendete Zeit ersichtlich ist. Ausgeführte Arbeiten für die Viehhaben werden diesen belastet. Bei besonderen Vorkommnissen kann der Alpvogt auch die Viehbesitzer aufbieten.

Aufgaben der  
Hirtendinger

## D) VIEHANMELDUNG

Anmeldung Grundsatz	<p>Art. 9</p> <p>Sämtliches Vieh und Pferde, das auf Heimweiden und Alpen getrieben werden will, ist endgültig bis 1. März gemäss den Weisungen der Alpkommission zu melden.</p> <p>Für jedes Stück Grossvieh ist bei der Anmeldung ein vom Gemeindevorstand festzusetzender Kostenbeitrag an die Hirtenlöhne des laufenden Jahres zu entrichten.</p> <p>(Ausgenommen Alpkühe)</p>
------------------------	--

## E) BESTOSSUNG DER ALPEN UND WEIDEN

Berechtigung	<p>Art. 10</p> <p>Jedem Viehbesitzer steht das gleiche Recht auf Bestossung zu. Bei Erreichung der maximalen Bestossungszahl entscheidet die Viehbesitzerversammlung auf welche Alp das Vieh getrieben wird.</p> <p>Es ist den Gemeindegewohnern, die nicht Viehbesitzer sind, gestattet, Kühe in die Kuhalpen zu treiben.</p> <p>Ist die maximale Bestossungszahl überschritten, sind in erster Linie in der Gemeinde gewinterte Kühe zur Bestossung zugelassen.</p>
Zuteilung zu den Haben	<p>Art. 11</p> <p>Das Vieh muss zu der Habe getrieben werden, zu der es seiner Art, bzw. seinem Alter nach gehört. (Stichtag Kälber, Mesen: 31. Juli). Die Alpkommission entscheidet in Einzelfällen. Sämtliches Vieh, das auf Heimweiden und Alpen getrieben wird, ist eindeutig zu zeichnen. Die Alpkommission muss böartige und saugende Tiere von den Weiden wegbieten. Ebenfalls sind leere Rinder, die nicht mehr geführt werden, wegzubieten.</p>
Bestossung	<p>Art. 12</p> <p>Für die Alp und den Fläscherberg werden folgende Kategorien zugelassen:</p> <p>Alp: Rinder, Mutterkühe, Galtkühe, Ochsen, Mesen, Kälber.</p> <p>Berg: Rinder Mutterkühe, Galtkühe, Ochsen, Stiere, Pferde.</p> <p>Die Bestossung richtet sich nach dem Kant. Normalbesatz. Die Heimweiden werden entsprechend ihrer Ertragfähigkeit mit Galtkühen, Kühen und jungen Kälbern bestossen. (Stichtag Kälber Sömmerlinge: 31. Dezember)</p>

Art. 13

Die Bestossung der Alpen und Weiden mit Gross- und Kleinvieh erfolgt gemäss den Beschlüssen der Alpkommission. Der Schaftratt beginnt nach Beschluss der Alpkommission. Trattbeginn

Art. 14

Der allgemeine Tratt endet gemäss den Beschlüssen der Alpkommission. Trattende

## F) GRASMIETE

Art. 15

Die Grasmiete wird für die Nutzung von Alpen und Weiden für die ganze Nutzungsperiode berechnet. Höhe der Grasmiete

Mutterkühe	Fr. 60.00
Rinder/Galtrüh/Stiere/Pferde	Fr. 55.00
Ochsen (Berg)	Fr. 50.00
Ochsen/Mesen (Alp)	Fr. 25.00
Ochsen/Mesen (Vor- /Nachtratt)	Fr. 25.00
Kälber (Alp)	Fr. 20.00
Kälber (Vor- /Nachtratt)	Fr. 10.00
Sömmerlinge (Heimweide)	Fr. 10.00
Kühe und Galtrüh (Heimweide)	Fr. 15.00

Kleinere Anpassungen werden vom Gemeindevorstand festgesetzt.

Die Grasmiete für Schafe gilt als Entschädigung für die ganze Nutzungsperiode.

Für Herbstlämmer ist keine Grasmiete zu bezahlen.

Art. 16

Für alles Vieh, das bei Trattbeginn getrieben wird, ist die ganze Grasmiete und der ganze Hirtenlohn zu bezahlen. Besondere Bestimmungen

Die Zahlung gemäss Art. 16, Abs. 1 ist nicht zu leisten, wenn das Tier durch Tod abgeht oder verschollen ist.

Wer Anspruch auf diese Vergünstigung erhebt, hat dies schriftlich bis zur Alpentladung der Alpkommission zu melden.

Das Auswechseln und Verstellen der Tiere ist nicht gestattet, ausgenommen Galtrüh auf Heimweiden.

## G) SCHOSSPFLICHT

Pflicht	<p>Art. 17 Für jedes auf Gemeindeweiden und Alpen getriebene Stück Grossvieh ist von jedem Viehtreibenden Arbeit auf den Weiden gemäss den Weisungen des Alpvogtes zu leisten. In dringenden Fällen kann der Alpvogt Schosspflichtige aufbie- ten. Dem Aufgebot ist Folge zu leisten. Von der Schosspflicht sind befreit: Galte Kühe und junge Kälber auf Heimweiden.</p>																						
Schossleistung	<p>Art. 18 Die Schossleistung beträgt pro Jahr für:</p> <table><tr><td>Heimkuh</td><td>5 Stunden</td></tr><tr><td>Alpkuh</td><td>3 Stunden</td></tr><tr><td>Mutterkuh</td><td>5 ½ Stunden</td></tr><tr><td>Galtkuh</td><td>4 Stunden</td></tr><tr><td>Rind (Berg)</td><td>4 Stunden</td></tr><tr><td>Rind (Alp)</td><td>5 Stunden</td></tr><tr><td>Mesen</td><td>5 Stunden</td></tr><tr><td>Kalb</td><td>2 ½ Stunden</td></tr><tr><td>Stiere/Ochsen (Berg)</td><td>4 Stunden</td></tr><tr><td>Ochsen (Alp)</td><td>5 Stunden</td></tr><tr><td>Pferd</td><td>4 Stunden</td></tr></table>	Heimkuh	5 Stunden	Alpkuh	3 Stunden	Mutterkuh	5 ½ Stunden	Galtkuh	4 Stunden	Rind (Berg)	4 Stunden	Rind (Alp)	5 Stunden	Mesen	5 Stunden	Kalb	2 ½ Stunden	Stiere/Ochsen (Berg)	4 Stunden	Ochsen (Alp)	5 Stunden	Pferd	4 Stunden
Heimkuh	5 Stunden																						
Alpkuh	3 Stunden																						
Mutterkuh	5 ½ Stunden																						
Galtkuh	4 Stunden																						
Rind (Berg)	4 Stunden																						
Rind (Alp)	5 Stunden																						
Mesen	5 Stunden																						
Kalb	2 ½ Stunden																						
Stiere/Ochsen (Berg)	4 Stunden																						
Ochsen (Alp)	5 Stunden																						
Pferd	4 Stunden																						
Zulassung und Anrechnung	<p>Art. 19 Zu den Pflichtleistungen werden nur Personen zugelassen, die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben. Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren werden zu 2/3 angerechnet.</p>																						
Abrechnung	<p>Art. 20 Der Alpvogt führt über die Schosspflicht wie über die Leistung Kontrolle. Alle Jahre wird abgerechnet. Zuviel geleistete Arbeit wird mit max. 30 Stunden für kommende Jahre auf neue Rechnung vorgetragen. Darüber hinaus geleiste- te Stunden werden ausbezahlt. Die zuwenig geleisteten (fehlenden) Schoss-Stunden werden dem Pflichtigen durch die Gemeindeganzlei in Rechnung gestellt und der laufenden Rechnung gutgeschrieben. Die Schosspflicht muss in Arbeitsleistung auf den Weiden aus- geführt werden.</p>																						

## H) BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 21

Die Umsetzung des Alpgesetzes obliegt dem Gemeindevorstand.

Kompetenz

Art. 22

Alle in diesem Regelement nicht erwähnten Fälle werde durch den Gemeindevorstand in Berücksichtigung der Umstände entschieden.

Nicht erwähnte Fälle

Art. 23

Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 24

Wer gegen dieses Gesetz, gegen Ausführungsbestimmungen oder gegen Verfügungen verstösst, kann vom Gemeindevorstand mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.-- bestraft werden.

Strafbestimmungen

Art. 25

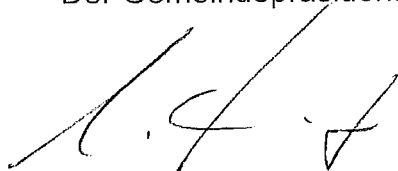
Mit der Annahme dieses Gesetzes durch die Gemeindeversammlung werden alle früheren Erlasse, die das Alp- und Weidwesen betreffen, aufgehoben.

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt am ..... **- 5. Mai 2008** ..... in Kraft.

Fläsch, 15. April 2008

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindeschreiber

